



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

12. Juni 2023

## Stellungnahme 22/2023

zu dem Vorschlag für eine  
Richtlinie über Einlagensicherung,  
grenzüberschreitende  
Zusammenarbeit und Transparenz

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Geltungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung von Mitteln aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz (COM(2023) 228 final). Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

## Zusammenfassung

Am 18. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Geltungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung von Mitteln aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz.

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz der Einleger im Falle von Bankeninsolvenzen in der Union zu verbessern und gleichzeitig wichtige finanzielle Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen.

Mit dem Vorschlag sollen diese Ziele erreicht werden, indem den Einlegern ein solides Schutzniveau geboten, die Konvergenz der Praktiken von Einlagensicherungssystemen verbessert und die nationale grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Einlagensicherungssystemen sowie zwischen Einlagensicherungssystemen und angeschlossenen Kreditinstituten und zentralen Meldestellen verbessert wird. Dies bedeutet, dass die Richtlinie 2014/49/EU an die bestehenden und künftigen EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angepasst werden muss.

Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 19. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB empfiehlt, einen Verweis auf diese Konsultation in die Erwägungsgründe des Vorschlags aufzunehmen.

Der Vorschlag würde zum Austausch personenbezogener Daten von Einlegern oder anderen Personen im Zusammenhang mit mutmaßlichen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zwischen zentralen Meldestellen, benannten Behörden und Einlagensicherungssystemen führen. In dieser Stellungnahme werden die Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt, die sich aus diesem Datenaustausch ergeben könnten, und Empfehlungen in Bezug auf die verschiedenen Szenarios des Datenaustauschs gemäß dem Vorschlag ausgesprochen. In diesem Zusammenhang spricht der EDSB eine Reihe von Empfehlungen aus.

Der EDSB empfiehlt insbesondere, die der Verarbeitung unterliegenden Datenkategorien und die betroffenen Personen zu definieren sowie den Zweck bzw. die Zwecke der Verarbeitung eindeutig festzulegen.

Der EDSB möchte die Kommission ferner darauf hinweisen, dass es erforderlich ist, den EDSB vor der Annahme von delegierten Rechtsakten zur Validierung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet werden und die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, zu konsultieren.

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Überprüfung der Identität von Kunden durch Kreditinstitute zu Zwecken der Rückzahlung von Einlagen</b>	<b>7</b>
<b>4. Aussetzung von Erstattungen durch Einlagensicherungssysteme zur Bekämpfung potenzieller Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.....</b>	<b>8</b>
<b>5. Informationsaustausch zwischen Kreditinstituten und Einlagensicherungssystemen.....</b>	<b>11</b>
<b>6. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>12</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

## HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### 1. Einleitung

1. Am 18. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Geltungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung von Mitteln aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz<sup>2</sup> (im Folgenden „Vorschlag“).
2. Laut der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission hat sich die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme<sup>3</sup> bei der Verbesserung des Einlegerschutzes in der EU als weitgehend wirksam erwiesen, was ein wichtiges Ziel der Bankenunion darstellt. Aus der Folgenabschätzung geht jedoch auch hervor, dass die Anwendung der Garantien der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme unter den nationalen Einlagensicherungssystemen nach wie vor ungleichmäßig erfolgt, wobei sowohl der Bedarf an harmonisierten Vorschriften zur Beseitigung von Unterschieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Einleger haben, als auch die Notwendigkeit, die Deckung für bestimmte Arten von Einlegern zu klären, hervorgehoben werden.<sup>4</sup> Daher besteht das Ziel des Vorschlags darin, den Rahmen für den Einlegerschutz zu verbessern, um eine kohärente Anwendung der Vorschriften und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und gleichzeitig die Finanzstabilität zu schützen und das Vertrauen der Einleger zu stärken. Dies umfasst die Klärung des Geltungsbereichs des Einlegerschutzes, die Beilegung unterschiedlicher Auslegungen der Bedingungen für die Verwendung der Mittel der Einlagensicherungssysteme in der Union und die Verbesserung der operativen Wirksamkeit, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Effizienz der Arbeitsweise der Einlagensicherungssysteme.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> COM(2023) 228 final.

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

<sup>4</sup> SWD(2023) 226 final.

<sup>5</sup> Siehe Begründung, S 1 und 3.

3. Um diese Ziele zu erreichen und die in der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme<sup>6</sup> festgelegten Anforderungen näher zu spezifizieren, enthält der Vorschlag Bestimmungen, nach denen Kreditinstitute, Einlagensicherungssysteme und benannte Behörden<sup>7</sup> verpflichtet wären, personenbezogene Daten von Einlegern, die natürliche Personen sind, oder möglicherweise von Vertretern von Einlegern, die juristische Personen sind, zu verarbeiten. Insbesondere:
- a. Die Kreditinstitute kennen möglicherweise die Kunden, die Anspruch auf Rückzahlung der auf den Kundenkonten gehaltenen Einlagen haben, nicht, und sind nicht in der Lage, die personenbezogenen Daten dieser Kunden zu überprüfen und aufzuzeichnen.<sup>8</sup> Daher würde ein neuer, durch den Vorschlag eingeführter **Artikel 8b** es den Kreditinstituten ermöglichen, zu beurteilen, ob Einlagen von Kunden von den Einlagensicherungssystemen abgedeckt sind, indem ihnen gestattet wird, bestimmte personenbezogene Daten über ihre Kunden zu erheben. Die Kategorien personenbezogener Daten, die zu diesem Zweck verarbeitet werden sollen, würden in von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeiteten Entwürfen technischer Regulierungsstandards festgelegt, in denen die technischen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Identifizierung von Kunden für die Rückzahlung gemäß Artikel 8 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme dargelegt werden.
  - b. Bei der Rückzahlung an Einleger können Einlagensicherungssysteme auf Situationen stoßen, die Anlass zu Bedenken im Zusammenhang mit Geldwäsche geben, und daher schlägt die Europäische Kommission vor, dass Einlagensicherungssysteme die Rückzahlung an einen Einleger aussetzen sollten, wenn ihnen mitgeteilt wird, dass eine zentrale Meldestelle eine Transaktion oder ein Bank- oder ein Zahlungskonto im Einklang mit den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgesetzt hat.<sup>9</sup> Ein neuer Artikel **8c Absatz 1** des Vorschlags würde die auf der Ebene der Mitgliedstaaten als Verwalter eines Einlagensicherungssystems benannten Behörden dazu verpflichten, das Einlagensicherungssystem über die unbedingt erforderlichen Informationen zu unterrichten, die sie von Finanzaufsichtsbehörden über das Ergebnis der im Einklang mit den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche durchgeführten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erhalten haben. Darüber hinaus würden die zentralen Meldestellen gemäß **Absatz 3** desselben Artikels die Einlagensicherungssysteme über ihre Entscheidung unterrichten, gemäß den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in der durch den Vorschlag für eine neue Geldwäscherichtlinie (im Folgenden „Vorschlag für eine 6. Geldwäscherichtlinie“) geänderten Fassung gegen einen Einleger vorzugehen.<sup>10</sup> Falls die Einlagensicherungssysteme eine solche Mitteilung erhalten, wären sie nach Artikel 8c Absatz 3 des Vorschlags verpflichtet, die Rückzahlung an den Einleger für

---

<sup>6</sup> Siehe [Stellungnahme des EDSB des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme \(Neufassung\)](#), veröffentlicht am 9. September 2010, Rn. 7.

<sup>7</sup> Gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme bezeichnet der Begriff „benannte Behörde“ die Einrichtung, die ein Einlagensicherungssystem gemäß dieser Richtlinie verwaltet, oder in dem Fall, dass der Betrieb eines Einlagensicherungssystems von einem privaten Unternehmen verwaltet wird, die öffentliche Behörde, die von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung dieses Systems gemäß dieser Richtlinie benannt wurde.

<sup>8</sup> Erwägungsgrund 14 des Vorschlags, in dem Artikel 8b spezifiziert wird.

<sup>9</sup> Erwägungsgrund 15 des Vorschlags mit näheren Angaben zu Artikel 8c.

<sup>10</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (COM(2021) 423 final).

die gleiche Dauer wie die von der zentralen Meldestelle verhängte Maßnahme auszusetzen.

- c. Der im Vorschlag enthaltene neue **Artikel 16a** würde an die Stelle der derzeitigen Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 14 Absatz 4 DSGVO treten, die derzeit den Einlagensicherungssystemen das Recht einräumen, auf Anfrage von ihren angeschlossenen Kreditinstituten alle Informationen zu erhalten und an die Einlagensicherungssysteme in anderen Mitgliedstaaten weiterzuleiten, die für die Vorbereitung einer Rückzahlung von Einlegern erforderlich sind, einschließlich sogenannter „Kennzeichnungen“.<sup>11</sup>
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 19. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB empfiehlt, einen Verweis auf diese Konsultation in die Erwägungsgründe des Vorschlags aufzunehmen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB begrüßt den Vorschlag der Kommission, mit dem das wichtige Ziel verfolgt wird, den Schutz der Einleger im Falle von Bankeninsolvenzen in der Union zu verbessern und gleichzeitig wichtige finanzielle Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen. Der Vorschlag zielt darauf ab, diese Ziele zu erreichen, indem unter anderem festgestellte nationale Diskrepanzen angegangen werden, um EU-Einlegern ein harmonisiertes und solides Schutzniveau zu bieten, die Konvergenz der Verfahren der Einlagensicherungssysteme und zwischen Behörden zu erhöhen und die nationale grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Einlagensicherungssystemen sowie zwischen diesen und den angeschlossenen Kreditinstituten und zentralen Meldestellen zu verbessern.<sup>12</sup>
6. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass er den EU-Gesetzgebern in der Vergangenheit Empfehlungen im Zusammenhang mit der Reform der Geldwäscherichtlinie<sup>13</sup> ausgesprochen hat, zuletzt in seiner Rolle als Mitglied des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA)<sup>14</sup>. Der EDSB ist der Ansicht, dass Verarbeitungsvorgänge, die Informationen über etwaige sich aus Finanztransaktionen ergebende Straftaten betreffen, generell bei den zuständigen Behörden verbleiben sollten und nicht an private Stellen weitergegeben werden sollten.
7. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag zum Austausch personenbezogener Daten von Einlegern oder anderen Personen im Zusammenhang mit mutmaßlichen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zwischen zentralen Meldestellen benannten Behörden und Einlagensicherungssystemen führen

---

<sup>11</sup> [Stellungnahme des EDSB des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme \(Neufassung\)](#) vom 9. September 2010, Rn. 9.

<sup>12</sup> Siehe Begründung, S 1 und 3.

<sup>13</sup> Siehe zum Beispiel [Stellungnahme 5/2020 zum Aktionsplan der Europäischen Kommission für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#) vom 23. Juli 2020 und [Stellungnahme 12/2021 zum Paket von Legislativvorschlägen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung \(AML/CFT\)](#) vom 22. September 2021.

<sup>14</sup> [https://edpb.europa.eu/news/news/2023/edpb-adopted-letter-eu-institutions-data-sharing-amlcft-purposes\\_en](https://edpb.europa.eu/news/news/2023/edpb-adopted-letter-eu-institutions-data-sharing-amlcft-purposes_en).

würde. In dieser Stellungnahme werden die Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt, die sich aus diesem Datenaustausch ergeben könnten, und Empfehlungen in Bezug auf die verschiedenen Szenarios des Datenaustauschs gemäß Artikel 8c des Vorschlags ausgesprochen.

8. Der EDSB stellt fest, dass in dem Vorschlag nicht auf die Einhaltung der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten verwiesen wird und dass nicht spezifiziert wird, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)<sup>15</sup>, der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz bei der Strafverfolgung<sup>16</sup> und der EU-DSGVO erfolgen muss, soweit diese anwendbar sind. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB dem EU-Gesetzgeber, einen solchen Verweis in einen Erwägungsgrund aufzunehmen.

### **3. Überprüfung der Identität von Kunden durch Kreditinstitute zu Zwecken der Rückzahlung von Einlagen**

Im Vorschlag ist vorgesehen, dass das Einlagensicherungssystem in der Lage sein sollte, das Risiko einer doppelten Rückzahlung zu vermeiden, indem es die Identität der betreffenden Kunden vor dem Datum überprüft, an dem eine zuständige Verwaltungsbehörde oder ein zuständiges Gericht feststellt oder entscheidet, dass i) das betreffende Kreditinstitut zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage zu sein scheint, die Einlage zurückzuzahlen; ii) die Rechte der Einleger, Forderungen gegen das Kreditinstitut zu erheben, aufgrund der finanziellen Umstände des Kreditinstituts ausgesetzt werden.

9. Obwohl in dem Vorschlag keine Kategorien personenbezogener Daten in Bezug auf die Kunden oder deren Vertreter (falls es sich bei Kunden um juristische Personen handelt) festgelegt werden, zu deren Verarbeitung die Einlagensicherungssysteme gemäß dem Vorschlag berechtigt wären, würde die EBA gemäß Artikel 8b Absatz 4 Buchstabe a beauftragt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die technischen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Identifizierung von Kunden zu Zwecken der Rückzahlung von Einlagen festgelegt würden, die dann der Kommission vorgelegt und als delegierter Rechtsakt der Kommission veröffentlicht würden.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB die Kommission an ihre Verpflichtung gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO, den EDSB bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken würden, zu konsultieren.
10. Der EDSB möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Kategorien personenbezogener Daten, die von den Einlagensicherungssystemen zur Identifizierung der Kunden im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Einlagen verarbeitet werden, im

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 119 vom 4.5.2016.

<sup>16</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-131).

<sup>17</sup> Erwägungsgründe 41 und 42 des Vorschlags.



Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung<sup>18</sup> dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen.

## 4. Aussetzung von Erstattungen durch Einlagensicherungssysteme zur Bekämpfung potenzieller Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

11. Wie in Erwägungsgrund 15 des Vorschlags dargelegt, können Einlagensicherungssysteme bei Rückzahlung an Einleger im Rahmen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme auf Umstände stoßen, die Anlass zu Bedenken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung geben. Daher wird mit dem Vorschlag das Ziel verfolgt, den Rahmen für Einlagensicherungssysteme an die Vorschriften der Geldwäscherichtlinie<sup>19</sup> anzugleichen, indem eine strukturierte Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen Einlagensicherungssystemen und zentralen Meldestellen eingeführt werden, um das Risiko zu verringern, dass Einlagensicherungssysteme Rückerstattungen an Einleger vornehmen, die in Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwickelt sind.
12. In diesem Zusammenhang würden im neuen Artikel 8c des Vorschlags die Einlagensicherungssysteme dazu verpflichtet werden, Rückzahlungen an einen Einleger auszusetzen, wenn
  - a. sie von ihrer benannten Behörde über das Ergebnis der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche informiert werden<sup>20</sup>, wobei die benannten Behörden gemäß dem Vorschlag für eine sechste Geldwäscherichtlinie wiederum von der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde informiert würden<sup>21</sup> (Artikel 8c Absatz 1 des Vorschlags) – „**Szenario 1**“;
  - b. wenn ein Einleger oder eine andere Person, die Anspruch auf den auf einem Konto vorhandenen Geldbetrag hat, wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angeklagt wurde, solange das Urteil des Gerichtshofs noch aussteht (Artikel 8c Absatz 2 des Vorschlags) – „**Szenario 2**“ oder
  - c. wenn sie von den zentralen Meldestellen Informationen darüber erhalten, dass diese beschlossen haben, im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß dem Vorschlag für eine

---

<sup>18</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO.

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>20</sup> Artikel 15 Absatz 4 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 420 final).

<sup>21</sup> Vorschlag für eine sechste Geldwäscherichtlinie, Artikel 48 Absatz 4.

sechste Geldwäscherichtlinie (Artikel 8c Absatz 3 des Vorschlags) gegen diesen Einleger vorzugehen (z. B. durch Aussetzung einer Transaktion) – „**Szenario 3**“.

13. Die drei oben beschriebenen Szenarios haben aus der Sicht des Grundrechts auf Datenschutz unterschiedliche Auswirkungen - angesichts des unterschiedlichen Ausmaßes des Eingriffs in die geplanten Datenverarbeitungsvorgänge und der verschiedenen an dieser Verarbeitung beteiligten Akteure, und der EDSB empfiehlt, wie nachstehend beschrieben vorzugehen.
14. In **Szenario 1** würden die benannten Behörden die Einlagensicherungssysteme über das Ergebnis der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität informieren, die im Rahmen des Vorschlags für eine Geldwäsche-Verordnung durchgeführt würden. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie würden solche Sorgfaltspflichten Folgendes umfassen: die Identifizierung und Überprüfung der Identität des Kunden, der wirtschaftlichen Eigentümer und ihrer jeweiligen Vertreter, die Einholung von Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Überprüfung der während der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen. In Absatz 2 dieses Artikels ist vorgesehen, dass die Verpflichteten, wenn sie ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung feststellen, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen.<sup>22</sup>
15. In Artikel 8c Absatz 1 des Vorschlags wird hinzugefügt, dass sich der Informationsaustausch zwischen der benannten Behörde und dem Einlagensicherungssystem auf die Informationen beschränken sollte, die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Einlagensicherungssystems unbedingt erforderlich sind. Der EDSB begrüßt diesen Verweis, der mit den wichtigsten Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Einklang steht.<sup>23</sup> Darüber hinaus fordert der EDSB den Gesetzgeber auf zu prüfen, ob der Verweis auf die Einhaltung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken („Datenbankrichtlinie“) in Artikel 8c Absatz 1 korrekt ist.
16. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, Artikel 8c Absatz 1 des Vorschlags zu ändern, um ferner sicherzustellen, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen den Finanzaufsichtsbehörden und den benannten Behörden sowie anschließend zwischen Letzteren und den Einlagensicherungssystemen gemäß Artikel 8c Absatz 1 auf das absolut Notwendige beschränkt ist, damit die Einlagensicherungssysteme entscheiden können, ob sie die Rückzahlung von Einlagen im Falle von Bedenken hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aussetzen sollten. Insbesondere ist der EDSB der Auffassung, dass der Austausch mit Einlagensicherungssystemen nur der Informationen, die die Verpflichteten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Bezug auf einen bestimmten Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt haben, ausreichen könnte, anstatt die ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität und die damit verbundenen

---

<sup>22</sup> Die in Kapitel III Abschnitt 4 des Vorschlags für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche aufgeführt sind.

<sup>23</sup> Artikel 25 Absatz 1 DSGVO.

personenbezogenen Daten selbst zu teilen, um den Einlagensicherungssystemen die Entscheidung zu ermöglichen, ob sie eine Einlage zurückzahlen oder nicht.

17. In **Szenario 2** scheint Artikel 8c Absatz 2 des Vorschlags eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass Strafverfolgungs- oder Justizbehörden personenbezogene Daten über Einleger oder andere Personen an Einlagensicherungssysteme weitergeben. Es ist jedoch unklar, ob und wie die Einlagensicherungssysteme darüber informiert werden, dass ein Einleger oder eine Person, die Anspruch auf eine Rückzahlung der auf seinem Konto befindlichen Beträge hat, wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angeklagt, aber noch nicht verurteilt worden ist.
18. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an die in Artikel 10 der DSGVO vorgesehenen Beschränkungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen oder Straftaten – einschließlich einer strafrechtlichen Anklage –, wonach die Verarbeitung solcher Arten personenbezogener Daten nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden darf oder wenn die Verarbeitung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist.
19. Daher empfiehlt der EDSB, dass in den Fällen, in denen Artikel 8c Absatz 2 des Vorschlags vorsieht, dass Strafverfolgungs- oder Justizbehörden personenbezogene Daten mit den Einlagensicherungssystemen austauschen oder die Einlagensicherungssysteme beauftragen, Daten im Zusammenhang mit einer Anklage im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gegen Einleger oder andere Personen aus anderen Quellen einzuholen, die Bestimmung angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen enthalten sollte. Der EDSB empfiehlt zumindest, die Kategorien personenbezogener Daten festzulegen, die an Einlagensicherungssysteme weitergegeben oder von diesen erhoben werden sollen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein solcher Austausch personenbezogener Daten auf ein erforderliches und verhältnismäßiges Maß beschränkt werden muss. Der EDSB empfiehlt ferner die Festlegung angemessener Verpflichtungen zur Zweckbindung (ähnlich derjenigen, die sich aus Artikel 8c Absatz 4 des Vorschlags ergeben) und einer angemessenen Datenspeicherfrist. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, festzulegen, dass die Einlagensicherungssysteme personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Anklage gemäß Artikel 8c Absatz 2 des Vorschlags nur aus zuverlässigen Quellen beziehen sollten, um sicherzustellen, dass die Einlagensicherungssysteme den Grundsatz der Richtigkeit der DSGVO einhalten<sup>24</sup>.
20. Schließlich würde **Szenario 3** in Artikel 8c Absatz 3 des Vorschlags die Möglichkeit zulassen, dass die zentralen Meldestellen gemäß dem Vorschlag für eine sechste Geldwäscherichtlinie direkt den Einlagensicherungssystemen ihre Entscheidung mitteilen, eine Transaktion auszusetzen oder die Zustimmung zur Durchführung einer solchen Transaktion oder zur Aussetzung eines Bank- oder Zahlungskontos im Zusammenhang mit dem Einleger zu verweigern. Geht eine solche Mitteilung ein, wären die Einlagensicherungssysteme verpflichtet, die Rückzahlung an den Einleger für die gleiche Dauer der von der zentralen Meldestelle verhängten Maßnahme auszusetzen.
21. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass die in Artikel 20 des Vorschlags für eine sechste Geldwäscherichtlinie vorgesehenen Garantien auch für Einleger/betroffene

---

<sup>24</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO.

Personen zu einem Zeitpunkt gelten würden, bevor die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zentralen Meldestellen an die Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 8c Absatz 3 des Vorschlags erfolgt. Zu diesen Garantien gehören die strikte Begrenzung des Zeitraums, in dem ein Konto oder eine Transaktion ausgesetzt würde, und die Möglichkeit für betroffene Personen, eine etwaige Aussetzung gerichtlich anzufechten.

22. In jedem Fall empfiehlt der EDSB, klarzustellen, dass die Meldung der zentralen Meldestellen an die Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 8c Absatz 3 des Vorschlags nur bei Ausfall des Kreditinstituts des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers erfolgen würde und nicht in allen Fällen, in denen die zentralen Meldestellen beschließen, ihre Befugnisse gemäß Artikel 20 des Vorschlags für eine sechste Geldwäscherichtlinie auszuüben. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass die zentralen Meldestellen die Einlagensicherungssysteme nur insoweit über Maßnahmen informieren, die gegen Einleger ergriffen werden, als der damit verbundene Austausch personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Person sowie der Notwendigkeit, laufende Ermittlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht zu gefährden, erforderlich und verhältnismäßig ist.
23. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 8c Absatz 3 eine rechtliche Verpflichtung für die zentralen Meldestellen schaffen würde, personenbezogene Daten an die Einlagensicherungssysteme weiterzugeben, und für die Einlagensicherungssysteme, diese Daten anschließend im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Einlagenrückzahlungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu verarbeiten. Der EDSB empfiehlt daher, die Bestimmung so vorhersehbar wie möglich zu machen, indem insbesondere die Kategorien von Daten, die Gegenstand der Verarbeitung wären, und die betroffenen Personen definiert werden.<sup>25</sup>

## 5. Informationsaustausch zwischen Kreditinstituten und Einlagensicherungssystemen

24. Gemäß Artikel 16a des Vorschlags sollten Kreditinstitute, die einem Einlagensicherungssystem angeschlossen sind, diesem jederzeit und auf Anfrage alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um eine Entschädigung an die Einleger im Einklang mit der in Artikel 5 Absatz 4 festgelegten Verpflichtung zur Identifizierung der Einleger vorzubereiten, einschließlich der Informationen für die Zwecke der Artikel 8b und 8c (wie oben analysiert) und Artikel 8 Absatz 5, d. h. für die Bewertung der Gründe für die Aussetzung von Rückzahlungen.
25. Gemäß Absatz 2 des Artikels würde dies Informationen über Einleger bei Filialen dieser Kreditinstitute und Einleger, die Empfänger von Dienstleistungen sind, die von Mitgliedsinstituten auf der Grundlage des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden, umfassen. Der EDSB stellt fest, dass dies auch personenbezogene Daten von Einlegern und möglicherweise Vertretern von Einlegern umfassen kann. Durch Artikel 16a des Vorschlags würde durch Spezifizierung Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme ersetzt, in dem derzeit allgemein vorgesehen ist, dass die Mitgliedskreditinstitute von ihrem Einlagensicherungssystem auf dessen Verlangen

---

<sup>25</sup> Artikel 6 Absatz 3 DSGVO.

„jederzeit alle Informationen erhalten, die sie zur Vorbereitung einer Rückzahlung an Einleger benötigen, wozu auch die Kennzeichnung nach Artikel 5 Absatz 4 zählt“<sup>26</sup>. Die Weitergabe von Informationen durch Kreditinstitute an Einlagensicherungssysteme – einschließlich einschlägiger personenbezogener Daten von Einlegern oder deren Vertretern – würde auch im Rahmen der Vorbereitung von Auszahlungen durch Einlagensicherungssysteme in Fällen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen erfolgen.<sup>27</sup> Diese Informationen würden auch zwischen Einlagensicherungssystemen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgetauscht, um eine schnelle und kosteneffiziente Rückzahlung an Einleger bei grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen zu gewährleisten.<sup>28</sup>

26. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Kategorien personenbezogener Daten – wenn überhaupt –, die Kreditinstitute gemäß Artikel 16a des Vorschlags an das Einlagensicherungssystem weitergeben müssten, in der Bestimmung nicht definiert sind, sondern von der EBA in Form von Entwürfen technischer Durchführungsstandards ausgearbeitet werden, die von der Kommission als delegierter Rechtsakt veröffentlicht werden.<sup>29</sup>

In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an die Verpflichtung der Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO, den EDSB bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu konsultieren, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken würden.

## 6. Schlussfolgerungen

27. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) *in einem geeigneten Erwägungsgrund einen Verweis auf die Tatsache aufzunehmen, dass die unter den Vorschlag fallenden Rechtsträger bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vorschlags die DSGVO – und gegebenenfalls die EU-DSVO und die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung – einhalten sollten;*
- (2) *einen Erwägungsgrund aufzunehmen, in dem auf die Konsultation des EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSGVO und auf die vorliegende Stellungnahme hingewiesen wird;*
- (3) *den EDSB vor der Annahme des delegierten Rechtsakts zur Validierung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards der EBA zur Festlegung der Kategorien personenbezogener Daten, zu deren Verarbeitung die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit der Kundenidentifizierung zum Zwecke der Einlagenrückzahlung berechtigt sind, gemäß Artikel 8b des Vorschlags, zu konsultieren;*

---

<sup>26</sup> Ungeachtet der Tatsache, dass in dem Vorschlag nicht präzisiert wird, worin diese Kennzeichnung bestehen soll, erinnert der EDSB an seine Bemerkungen aus seiner Stellungnahme von 2010 zur ursprünglichen Richtlinie, wonach diese Kennzeichnungen nicht mehr Informationen über Einleger enthalten sollten als erforderlich, und dass eine einfache Kennzeichnung, die aussagt, dass die Einlage nicht für eine Rückzahlung in Betracht kommt, dem Zweck der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme dienen würde.

<sup>27</sup> Erwägungsgrund 39 des Vorschlags und die darin enthaltenen Änderungsvorschläge zu Artikel 14 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme.

<sup>28</sup> Erwägungsgrund 33 des Vorschlags.

<sup>29</sup> Artikel 16a Absatz 7 des Vorschlags.

- (4) zu prüfen, ob der Verweis auf die Einhaltung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken („Datenbankrichtlinie“) in Artikel 8c Absatz 1 korrekt ist;
- (5) Artikel 8c Absatz 1 des Vorschlags zu ändern, um ferner sicherzustellen, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen den Finanzaufsichtsbehörden und den benannten Behörden sowie anschließend zwischen Letzteren und den Einlagensicherungssystemen auf das absolut Notwendige beschränkt ist, damit die Einlagensicherungssysteme entscheiden können, ob sie die Rückzahlung von Einlagen im Falle von Bedenken hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aussetzen;
- (6) angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in Artikel 8c Absatz 2 des Vorschlags aufzunehmen, einschließlich der Festlegung der Kategorien personenbezogener Daten, die an Einlagensicherungssysteme weitergegeben oder von diesen eingeholt werden sollen, der Quellen, aus denen solche personenbezogenen Daten bezogen werden sollten, angemessener Verpflichtungen zur Zweckbindung und einer angemessenen Datenspeicherfrist;
- (7) die Kategorien personenbezogener Daten und der betroffenen Personen zu spezifizieren, die von den Meldungen der zentralen Meldestellen an die Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 8c Absatz 3 des Vorschlags betroffen sind, und festzulegen, dass solche Meldungen nur im Falle des Ausfalls des Kreditinstituts des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers erfolgen würden, was nur Maßnahmen gegen Einleger umfassen sollte, soweit der betreffende Austausch personenbezogener Daten erforderlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht, die Rückzahlung an Einleger zu verhindern, gegen die die zentralen Meldestellen im Rahmen des Vorschlags für eine sechste Geldwäscherichtlinie vorgegangen sind;
- (8) der Kommission den EDSB vor der Annahme des delegierten Rechtsakts zur Validierung der technischen Standards der EBA zu konsultieren, in denen die Kategorien personenbezogener Daten definiert werden, die Kreditinstitute den Einlagensicherungssystemen für die in Artikel 16a des Vorschlags aufgeführten Zwecke mitteilen müssten.

Brüssel, den 12. Juni 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI